

Tabelle 6 — Lagerflächen

Lagerflächen	Richtwert in DM/qm
	2,—

Tabelle 7 — Garagen und Stellplätze für gewerbliche Nutzer (DM im Monat)

Lage	Richtwert in DM/monatl.	
	für Garagen und Stellplätze in Sammelgaragen	für sonstige Stellplätze
Innerstädtischer Bereich sowie sonstige Lagen mit dichter Wohnbebauung und Platzmangel	40,—	30,—
Sonstige Lage	30,—	20,—

**Anordnung Nr. 2¹
über das Statut der Genossenschaftsbank Berlin
vom 23. August 1990**

Das Statut der Genossenschaftsbank Berlin gemäß Anlage zur Anordnung vom 30. März 1990 (GBl. I Nr. 27 S. 251) wird wie folgt geändert und ergänzt:

§1

Der § 1 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Der Minister der Finanzen nimmt die Staatsaufsicht über die Bank bei der Durchführung der ihr mit diesem Statut übertragenen Aufgaben in Übereinstimmung mit den Regelungen des Staatsvertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland wahr.“

§2

Der § 3 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Ministers der Finanzen beschließen, daß das Vermögen der Bank

als Ganzes oder zum Teil auf ein anderes Kreditinstitut der Genossenschaftsorganisation übertragen wird.“

§3

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bank besitzt ein Grundkapital in Höhe von 250 Millionen Mark der DDR und einen Reservefonds. Das Grundkapital und der Reservefonds bilden das für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Bank haftende Eigenkapital. Kapitalhalter ist die Deutsche Demokratische Republik.“

§4

Der § 5 wird um folgende Absätze 2 bis 4 ergänzt:

„(2) An der Bank können sich beteiligen

- Genossenschaften,
- andere juristische Personen, die mit dem Genossenschaftswesen verbunden sind.

(3) Der Erwerb, die Erhöhung, Aufhebung oder Verringerung der Eigenkapitalbeteiligung an der Bank (Veränderung des Kapitalanteils) bedarf der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des Verwaltungsrates.

(4) Der Verwaltungsrat setzt den Mindestbetrag für Kapitalbeteiligungen fest.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

§5

Der § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verwaltungsrat besteht höchstens aus 25 Personen. Ihm gehören an

- ein Vertreter des Ministeriums der Finanzen,
- ein Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft,
- ein Vertreter der Staatsbank Berlin,
- ein Vertreter des Bauernverbandes e. V. der DDR,
- Vertreter von Genossenschaftsverbänden und anderen Vertretungskörperschaften der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- drei Vertreter der Belegschaft (darunter mindestens ein Vertreter der Zweigniederlassungen).

Der Verwaltungsrat kann die Anzahl seiner Mitglieder und weitere Vertreter aus dem Kreis der Beteiligten am Eigenkapital der Bank gemäß § 5 Abs. 2 bestimmen, sofern diese nicht bereits vertreten sind.“

§6

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 23. August 1990

**Der geschäftsführende Minister
der Finanzen**

I. V.: M a a ß e n
Staatssekretär

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 30. März 1990 über das Statut der Genossenschaftsbank Berlin (GBl. I Nr. 27 S. 251)